

# **Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Umsetzung des Aktionsprogramms des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Verteilung, Verwendung und Berichtspflicht der im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für Thüringen zur Verfügung stehenden Gelder.

## **1 Rechtsgrundlagen**

Dem TMBJS stehen nach Maßgabe der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms des Bundes Gelder zur Bewältigung pandemiebedingter heterogener Lernstände auf der Basis einer festgestellten Lernausgangslage zur Verfügung. Das TMBJS fördert damit gezielt Kernkompetenzen derjenigen Kinder und Jugendlichen aller staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen, die im kognitiven, sozio-emotionalen und motorischen Bereich besonders stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen waren und noch sind.

Es gilt zu verhindern, dass diese Zeit der Einschränkungen in allen Lebensbereichen lange nachwirkt und Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen Angebote und Gelegenheiten, die ihnen helfen, wieder in den Alltag zurückzufinden und ihren Bildungsweg in den Bildungseinrichtungen weiter erfolgreich zu gehen. Die Bildungseinrichtungen müssen die Voraussetzungen schaffen, um alle Kinder und Jugendlichen dort abzuholen, wo sie zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 stehen.

Der Freistaat Thüringen initiiert hierfür das Landesaktionsprogramm „Stärken, Unterstützen, Abholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ (im Folgenden: Landesaktionsprogramm).

Rechtliche Grundlagen bilden die Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern sowie die Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282, zuletzt geändert Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684).

Die Finanzierung aller Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

## **2 Bereiche der Förderung**

Die Förderung konzentriert sich auf drei Entwicklungsbereiche. Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen mit Bedarf im kognitiven, insbesondere sprachlichen, sozio-emotionalen und/oder motorischen Bereich erhalten unterrichtsunterstützende bzw. -ergänzende Angebote nach dieser Verwaltungsvorschrift. Der Abbau von Lernrückständen in den Kernfächern durch bildungsunterstützende Angebote ist dabei eingeschlossen.

Eine Doppelförderung für **den gleichen** Fördergegenstand ist ausgeschlossen.

Geplant sind dabei folgende Maßnahmen:

### **2.1 Körperlich-motorische Entwicklung**

- schulische bzw. außerschulische Nachholangebote für das Schwimmen
- Angebote zum Nachholen der Fahrradausbildung in den Klassenstufen 5 und 6
- bewegungsförderliche Angebote für alle Klassenstufen

### **2.2 Sozio-emotionale Entwicklung**

- Aufenthalte in Thüringer Schullandheimen, Thüringer Jugendbildungseinrichtungen bzw. Thüringer Jugendwaldheimen für ausgewählte Klassenstufen und Klassen mit besonders langem Ausschluss vom Präsenzunterricht
- Unterstützungsangebote u. a. von den an den staatlichen Schulämtern verorteten Schulpsychologen für alle Klassenstufen
- Angebot einer Ergänzungsstunde bzw. einer flexiblen Stunde bevorzugt mit der Klassenleiterin/dem Klassenleiter pro Klasse und Woche für alle Klassenstufen

### **2.3 Kognitive Entwicklung**

- gezielt von der Schule koordinierte Förderangebote, insbesondere im sprachlichen Bereich, auf der Grundlage der Ergebnisse von Lernstandsanalysen

## **3 Instrumente der Förderung**

### **3.1 Unterricht**

In den Unterrichtsstunden laut Stundentafel werden alle zeitlichen und inhaltlichen Spielräume genutzt, um Schülerinnen und Schüler zu fördern, bei denen pandemiebedingt die Gefahr des Verlustes der Anschlussfähigkeit in Bezug auf die Kompetenzentwicklung laut Lehrplan und Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre besteht. Die Erfahrungen mit Kleingruppen in Kombination mit Distanzunterricht können genutzt werden.

### **3.2 Zusätzliche Stunden im Bereich der staatlichen Schulen**

Im Bereich der staatlichen Schulen gilt für die schulinterne Durchführung von Auffholangeboten, insbesondere im sozial-emotionalen Bereich, dass die Schulleitung für jede Klasse in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 vier zusätzliche Unterrichtsstunden (vorzugsweise für Ergänzungsstunden (Primarstufe) bzw. flexiblen Stunden (Sekundarstufe) pro Monat einplanen kann. Diese werden durch freiwillige und bezahlte Mehrarbeit für Lehrkräfte, sofern diese einwilligen, abgedeckt. Die Bezahlung dieser Mehrarbeit erfolgt nach den gültigen rechtlichen Bestimmungen zur Mehrarbeitsvergütung. Diese Mehrarbeit darf ausschließlich zur Umsetzung der Ziele des Landesaktionsprogrammes genutzt werden. Sie darf nicht eingesetzt werden, um anderweitig noch offenen Bedarf an regulärem Fachunterricht abzudecken.

Die Stundenzahl der Erzieherinnen und Erzieher kann nach Rücksprache mit dem Schulamt in den beiden genannten Schuljahren auf bis zu 100 % erhöht werden, soweit freie Stellenkontingente im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulamtes bestehen.

### **3.3 Unterrichtsergänzende Angebote durch Dritte**

Sofern die Schule selbst keine bedarfsgerechten Förderangebote absichern kann, ist das Einbeziehen von Dritten möglich. Dies können insbesondere

- qualifizierte Einzelpersonen,
- Vereine,
- Verbände,
- kommerzielle Anbieter von Förderleistungen (z. B. Nachhilfeinstitute, Badbetreiber etc.),
- Stiftungen und
- andere

sein.

Grundlage für die Durchführung eines Unterstützungsangebots durch Dritte ist die fachliche Eignung des Anbieters. Diese muss er glaubhaft gemäß der unter 5. aufgeführten Verfahren nachweisen können. Außerdem muss das vom Anbieter eingesetzte Personal gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis verfügen, welches nicht älter als sechs Monate ist.

Die angebotenen Leistungen sind als Präsenzveranstaltungen und bevorzugt auf dem Schulgelände auszurichten.

## **4 Ablauf der Förderung**

Es fällt in die Profession der Lehrkraft, die Lernausgangslage der beschulten Schülerinnen und Schüler einschätzen zu können. Dort, wo es möglich ist, werden den Schulen Diagnose-Instrumente durch das TMBJS zur Verfügung gestellt. Das Vorliegen des Unterstützungsbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers ist Voraussetzung dafür, dass der Betroffene angemessene/individuelle Förderangebote nach dieser Verwaltungsvorschrift erhält.

Nach vorliegender Lernstandserhebung sorgt die Schule dafür, dass entsprechend der konkreten Bedarfe Angebote für die gesamte Lerngruppe, Kleingruppen bzw. für Einzelpersonen installiert werden. Diese Angebote

können sowohl schulintern als auch mit Fremdanbietern organisiert werden und unterrichtsbegleitend sowie -ergänzend geplant sein.

#### **4.1 Körperlich-motorischer Bereich**

Eine Förderung in diesem Bereich ist für alle Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis möglich. Zusätzliche Bewegungs- und Sportangebote sind unterrichtsergänzend insbesondere in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Sportvereinen zu planen und durchzuführen.

#### **4.2 Sozio-emotionaler Bereich**

Die Schulen, welche im besonderen Maße von pandemiebedingten Schließungen betroffen gewesen sind, erhalten die Möglichkeit, Fahrten zu den verschiedenen Schullandheimen im Freistaat Thüringen zu organisieren. Die Schullandheimaufenthalte sollen den Kompetenzerwerb vordergründig in den Bereichen

- soziales Miteinander,
- Bewegung (Selbst- und Methodenkompetenz) und
- Sprache (Sach- und Methodenkompetenz)

unterstützen.

Die vom TMBJS ausgewählten Schulen können auf eine Liste aller Schullandheime im Freistaat Thüringen zurückgreifen, um ohne weiteren Aufwand zur Recherche mit geeigneten Schullandheimen zum Zwecke des Vertragsschlusses Kontakt aufzunehmen. Zur Legitimation gegenüber den Schullandheimen erhalten die Schulen ein Berechtigungsschreiben des TMBJS. Die Abrechnung aller mit dem Aufenthalt in Verbindung stehenden Kosten erfolgt zwischen dem jeweiligen Schullandheim und dem Staatlichen Schulamt Westthüringen. Dabei reicht die Schule die Rechnungen beim Staatlichen Schulamt Westthüringen ein.

#### **4.3 Kognitiver Bereich**

Gezielte Förderangebote im kognitiven, insbesondere im sprachlichen Bereich werden auf der Grundlage der Ergebnisse von Lernstandsanalysen bedarfsgerecht unterbreitet. Zur Lernstandserhebung werden die bestehenden Instrumente zum Umgang mit heterogenen Lern- und Entwicklungsständen sowie das vom Land Thüringen bereitgestellte Instrument „ILeA plus – Individuelle Lernstandsanalysen online“ genutzt.

Daraus abgeleitet wird durch die Schule eine Förderplanung erstellt und der Abschluss einer individuellen Fördervereinbarung mit den Eltern Minderjähriger bzw. mit der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler selbst vorgenommen.

Die Durchführung des Förderangebots findet

- in der Schule selbst von Lehrerinnen und Lehrern
- in der Schule selbst von Erzieherinnen und Erziehern
- in der Schule selbst von Dritten
- per Lern-Scheck außerhalb von Schule

statt und zieht immer eine Evaluation nach sich.

### **5 Verfahren bei der Kooperation mit Dritten**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Angeboten Dritter ist entweder

1. die Durchführung eines Einzelprojekts in organisatorischer Verantwortung der Schule,
2. das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Dritten und dem TMBJS oder
3. die Teilnahme des Fremdanbieters an einem Interessenbekundungsverfahren sowie dessen Aufnahme in eine Übersichtsliste durch das TMBJS nach Prüfung der fachlichen Eignung.

#### **5.1 Einzelmaßnahmen in organisatorischer Verantwortung der Schule**

Um auf die unterschiedlichen Bedarfe der Schulen effektiv reagieren zu können, ist die Durchführung von Einzelmaßnahmen in organisatorischer Verantwortung der Schule möglich.

Voraussetzung ist eine vorausgegangene Lernstandsanalyse, die die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf identifiziert und sich speziell an diese Zielgruppe richtet. Dafür beantragt die Schule über

das Schulbudget die Genehmigung des Einzelprojektes beim Staatlichen Schulamt Westthüringen. Für das Genehmigungsverfahren gelten die Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulbudgets (Verwaltungsvorschrift des TMBJS) in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung der entstehenden Honorarkosten erfolgt ebenfalls über das Staatliche Schulamt Westthüringen nach Abschluss des Kurses, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Angebots. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält keinen Lern-Scheck. Die Teilnahme regelt die Schule.

Wertgrenzen für die Auftragsvergabe

Bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 Euro ist eine Direktvergabe möglich.

Bei einem Auftragswert über 1.000 Euro und unter 20.000 Euro sind drei Angebote anzufordern (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb). Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20.000 Euro erfolgt die Organisation und Abwicklung des Einzelprojekts für die Schule über das Staatliche Schulamt Westthüringen.

## **5.2 Kooperationsvereinbarungen des TMBJS mit einem Partner**

Das TMBJS schließt Kooperationsverträge mit fachlich geeigneten Kooperationspartnern ab, um Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zur Gewinnung von qualitativ geeigneten Maßnahmen an die Schulen zu vermitteln und die Schulen bei der finanziellen Abwicklung zu entlasten. Diese koordinieren die Angebote mithilfe ihrer Organisationseinheiten, sofern es sich weder um Lern-Schecks noch um Einzelmaßnahmen in organisatorischer Verantwortung der Schule handelt.

Die Vergütung der Kooperationspartner erfolgt aus den Haushaltsmitteln des Schulbudgets.

Zur Erleichterung der Vermittlung wird auf der Seite des TMBJS eine Vermittlungsplattform geschaltet, auf welcher die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ihre Angebote einstellen können.

Die Kooperationspartner dürfen nur Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vermitteln, welche geeignete Angebote vorweisen können, um die Schulen im Rahmen des Landesaktionsprogrammes zu unterstützen. Das TMBJS stellt hierfür gesonderte Honorarverträge zur Verfügung.

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vermittelten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erhalten ein Honorar, welches entsprechend ihrer Qualifikation gestaffelt wird. Das Honorar gilt pro Zeiteinheit im Umfang von 45 Minuten. Die Staffelung gestaltet sich wie folgt:

Stufe 1: 30 € für Anbieter ohne besondere Qualifikation, ältere Schüler, Studierende mit Fachschulabschluss, Bachelorabschluss oder vergleichbaren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (bis DQR-Niveau 6)

Stufe 2: 50 € für Anbieter mit Hochschulabschluss auf Masterebene oder vergleichbaren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (DQR-Niveau 7)

Stufe 3: 70 € für Anbieter mit Universitätsabschluss und Promotion, Habilitation oder vergleichbaren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (DQR-Niveau 8) Ein Honorar der Stufe 3 ist auf Einzelfälle beschränkt. Vorab ist die Zustimmung des Staatlichen Schulamts Westthüringen einzuholen. Die Gründe für die Festlegung der Stufe 3 sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht).

Hinzu kommt eine Sachkostenpauschale von 15 Euro je Teilnehmer und Einzelvertrag für jedes Schulhalbjahr.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulbudgets (Verwaltungsvorschrift des TMBJS) in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die vollständige Erbringung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung seitens der vermittelten Auftragnehmerin/des vermittelten Auftragnehmers.

Das TMBJS stellt ein Formular, welches die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zur Abrechnung verwenden sollen.

Nach Vorlage der Rechnung prüfen die Schulleiterinnen und Schulleiter, ob die Leistung vertragsgemäß tatsächlich und vollständig erbracht worden ist. Sie bestätigen dies auf der Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk, ihrer Unterschrift und dem Schulstempel. Anschließend übersenden sie die geprüfte Rechnung sowie den Vertrag einschließlich aller Unterlagen im Original dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Buchung der

Haushaltsmittel. Im Anschluss nimmt das Staatliche Schulamt Westthüringen die Auszahlung des Honorars in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer vor.

Das TMBJS stellt die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Verfügung.

### **5.3 Interessenbekundungsverfahren**

Das TMBJS führt fachbereichsbezogene elektronische Interessenbekundungsverfahren für außerschulische Partner über das Thüringer Antragsystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) durch. Diese Interessenbekundungsverfahren bereiten die Abgabe eines Angebots zum Abschluss von Rahmenfinanzierungsvereinbarungen mit dem Staatlichen Schulamt Westthüringen vor.

Die Interessenbekundung muss folgende Angaben enthalten:

- das Ziel des Angebots
- die Arten des Angebots
- die Zielgruppe und Gruppengröße
- den Zeitraum des Angebots
- die für die Durchführung notwendigen fachlichen Qualifikationen des Bewerbers einschließlich des Vorliegens eines aktuell erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als sechs Monate sein darf.

Weitere Informationen über den Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens sowie über erforderliche fachspezifische Angaben werden auf der Internetseite des TMBJS veröffentlicht.

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden im dafür zuständigen Fachreferat des TMBJS auf ihre Vollständigkeit und Eignung hin geprüft.

Bei erfolgreicher Prüfung wird die Interessenbekundung an das Staatliche Schulamt Westthüringen zum Zwecke des Abschlusses einer Rahmenfinanzierungsvereinbarung weitergeleitet. Der Anbieter wird anschließend auf der Internetseite des TMBJS gelistet.

Ein Anbieter kann mehrere Angebote unterbreiten. Handelt es sich inhaltlich um identische Angebote, die lediglich in verschiedenen Zeiträumen bei Einsatz desselben Personals stattfinden, ist die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren nur einmal notwendig.

Sollten die im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Qualitätskriterien nicht eingehalten werden, wird der Anbieter von der Liste entfernt. Gleiches gilt, sofern alle vom Anbieter durchgeführten Kurse bereits abgeschlossen sind und auch zukünftig keine weiteren Angebote folgen.

Der Abschluss von Verträgen, die haushaltsmäßige Buchung der Zahlungen und die Prüfung der Umsetzung sind dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Wahrnehmung für alle Staatlichen Schulämter des Landes übertragen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überträgt dem Staatlichen Schulamt die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur selbständigen Bewirtschaftung.

#### **5.3.1 Weiteres Vorgehen bei vorliegendem Bedarf an Förderung**

Wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein Bedarf an Förderung von der Schule festgestellt wurde, stellt die Schule einen Lern-Scheck über ein Förderangebot aus, welches geeignet ist, dem Bedarf an Förderung zu entsprechen. Mit dem Lern-Scheck kann der Anbieter eines Angebotes einen dafür vereinbarten Festbetrag abrechnen. Hierfür muss der Anbieter das Interessenbekundungsverfahren durchlaufen haben und auf der Internetseite des TMBJS gelistet sein.

Der Lern-Scheck ist personengebunden und verfügt über eine einmalig vergebene Gutschein-Nummer, die der Identifikation und Abrechnung dient.

Die Schule personalisiert die vom TMBJS übersandten nummerierten Lern-Schecks. Zusammen mit den Lern-Schecks werden ein Informationsschreiben sowie der Hinweis auf die Übersicht der möglichen Anbieter an die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Schule ausgeteilt. Sofern gewünscht, stellt die Schule zusätzlich einen tagesaktuellen Ausdruck der Anbieter zur Verfügung.

Anhand der auf der Webseite des TMBJS veröffentlichten Anbieterübersicht können die Anspruchsberechtigten bzw. deren Eltern einen möglichen Anbieter auswählen und sich für einen Förderkurs anmelden. Wartezeiten bis zum nächstmöglichen Kursbeginn sind dabei hinzunehmen. Die Anbieter sind gehalten, Wartelisten zu führen.

Ein Lern-Scheck darf nur ausgestellt werden, soweit der Bedarf an Förderung nicht über schulinterne Förderangebote, Maßnahmen des Schulbudgets oder Maßnahmen des Lernens am anderen Ort ausgeglichen werden kann.

### 5.3.2 Nachweispflichten

Der Anbieter führt eine Teilnehmerliste, wobei die auf dem Lern-Scheck vermerkte Nummer der Schülerin bzw. dem Schüler zuzuordnen ist. Sofern vom TMBJS gefordert, muss die Übermittlung einer Ergebnisübersicht an die zuständigen Stellen erfolgen. Details dazu sind im Interessenbekundungsverfahren aufgeführt.

Am Ende des Förderangebotes bestätigen die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern den Abschluss des gesamten Angebots. Ihnen werden die Ergebnisse mitgeteilt und eine Bescheinigung über den Abschluss des Förderangebotes ausgehändigt.

### 5.3.3 Vergütung und Abrechnung

Es werden nur die tatsächlich erbrachten Leistungen des Anbieters vergütet.

Der Anbieter rechnet den Lern-Scheck nach Angebotsende auf dem dazugehörigen Formular beim Staatlichen Schulamt Westthüringen ab. Der Anbieter erhält einen vorab vereinbarten Festbetrag für die Durchführung des Förderangebotes, mit dem alle Aufwendungen des Anbieters abgegolten sind. Es erfolgt keine zusätzliche Übernahme von Nebenkosten, wie Reisekosten oder Nutzungsgebühren. Es ist möglich, dass der Anbieter auch nur erbrachte Teilleistungen abrechnet. Die Abrechnung erfolgt als Sammelabrechnung aller Lern-Schecks eines Anbieters spätestens drei Monate nach Angebotsende.

### 5.3.4 Auszahlung

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung im Staatlichen Schulamt Westthüringen wird dem Anbieter nach Überprüfung der Ergebnisse an die zuständigen Stellen der vertraglich vereinbarte Betrag erstattet. Soweit die Leistung durch den Anbieter unverschuldet nicht vollständig erbracht werden konnte, wird anstelle des Festbetrages die erbrachte Teilleistung erstattet.

## 6 Erfolgskontrolle

Alle über diese Verwaltungsvorschrift abgerechneten Verfahren nach Nummer 5 müssen gleichzeitig mit der Abrechnung einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme einreichen.

Nach Abschluss der Angebote erfolgt eine Evaluation, die mit einer Berichtspflicht der Schulen gegenüber dem zuständigen staatlichen Schulamt verbunden ist.

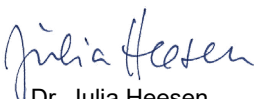
## 7 Datenschutzbestimmungen

Die zur Umsetzung des Aktionsprogramms des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ und des Landesaktionsprogramms gemäß dieser Verwaltungsvorschrift erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## 8 In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 6. September 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Erfurt, 26. November 2021

  
Dr. Julia Heesen  
Staatssekretärin